

Einbeziehungssatzung Altenreuth, Fl.-Nrn. 755 (Tfl.), 750/4 (Tfl.) und 750 (Tfl.), alle Gemarkung Harsdorf, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB; Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Harsdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.05.2021 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Altenreuth, Fl.-Nrn. 755 (Tfl.), 750/4 (Tfl.) und 750 (Tfl.), alle Gemarkung Harsdorf, beschlossen und den Entwurf der Einbeziehungssatzung Altenreuth Fl.-Nr. 755 (Tfl.), 750/4 (Tfl.) und 750 (Tfl.), alle Gemarkung Harsdorf, vom 04.05.2021 gebilligt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Rahmen einer Auslegung vom 07.06.2021 bis 09.07.2021 in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast durchgeführt. Der Termin für die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 28. Mai 2021 im Amtsblatt (Nr. 21/2021) und auf der Homepage der Gemeinde Harsdorf (www.gemeinde-harsdorf.de) durch die Verwaltung öffentlich bekannt gemacht. Die Beteiligung Träger öffentlicher Belange erfolgte zeitgleich.

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.10.2021 den überarbeiteten Entwurf (Einarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Träger öffentlicher Belange) gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung und zeitgleiche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der überarbeitete Entwurf der Satzung mit Textfestsetzungen und Begründung in der Fassung vom 05.10.2021 liegt in der Zeit vom 15.11.2021 bis 17.12.2021 in den Geschäftsräumen der VG Trebgast, Zi-Nr. 13, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast, täglich während der Geschäftszeiten aus. Diese sind Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Aufgrund der aktuellen Coronalage, bitten wir um vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09227/9370. Zusätzlich finden Sie die Unterlagen auf unserer Homepage unter <https://www.harsdorf.de/bauleitplanung/satzungen-nach-baugb/>

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Verfahren beteiligt.

Trebgast, 26.10.2021

Gemeinde Harsdorf


Hübner
Erster Bürgermeister

